

## **Auffüllungen im Außenbereich Hinweise für Landwirtinnen und Landwirte**

### **Eine Information der Fachdienste Forst, Naturschutz sowie Umwelt- und Arbeitsschutz im Landratsamt Alb-Donau-Kreis**

#### **Wann sind Auffüllungen genehmigungspflichtig?**

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz und der Landesbauordnung ist für selbstständige Auffüllungen im Außenbereich ab einer Größe von 500 m<sup>2</sup> Fläche oder 2,00 m Höhenunterschied eine Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Baurechtsbehörde erforderlich. Kleinere Auffüllungen bedürfen teilweise einer Genehmigung (siehe unten). Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit ist grundsätzlich, dass die Auffüllung der

- Bodenverbesserung oder der
- Bewirtschaftungserleichterung

und nicht der Entsorgung von Bodenmaterial dient.

Ein Vorhaben ist dann selbständig, wenn es nicht Teil eines anderen Verfahrens ist, insbesondere eines Baugenehmigungsverfahrens.

Bodenverbesserung: Der Boden wird verbessert, indem Bodenmaterial mit einer besseren Qualität auf das Grundstück aufgebracht wird.

Ist ein Grundstück nach der Reichsbodenschätzkarte mit einer Bewertungszahl von mehr als 60 Punkten eingestuft, ist eine Bodenverbesserung nicht möglich.

Auf moorigen oder anmoorigen Böden dürfen grundsätzlich keine Auffüllungen durchgeführt werden.

Gleiches gilt für Flächen innerhalb des Schutzstreifens an Gewässern (10 m ab Böschungsoberkante) oder in festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

Bewirtschaftungserleichterung: Die Bearbeitung von Grundstücken mit Extremlagen (Hanglage < 12 %, sehr flachgründige Böden) soll durch die Auffüllung erleichtert werden.

#### **Auffüllungen in Schutzgebieten:**

Auffüllungen in Schutzgebieten (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal, gesetzlich geschütztes Biotop, FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet, Wasserschutzgebiet) bedürfen unabhängig von ihrer Größe **immer** einer Gestattung. Diese kann auf Grund des Schutzzweckes jedoch nur in Ausnahmefällen erteilt werden.

Die Lage der einzelnen Schutzgebiete ist unter anderem im Landwirtschaftlichen Softwareprogramm „Fiona“ ersichtlich, im Zweifel erteilen wir gerne nähere Auskünfte.

### **Auffüllungen bis 500 m<sup>2</sup> Fläche außerhalb von Schutzgebieten:**

Auch kleinere Auffüllungen (bis 500 m<sup>2</sup> Fläche bzw. 2,00 m Höhenunterschied) außerhalb von Schutzgebieten können im Einzelfall problematisch sein. Bitte zeigen Sie daher auch solche Vorhaben rechtzeitig bei uns an. Zur Beurteilung benötigen wir einen aktuellen Lageplan mit Eintragung der geplanten Auffüllung, Angaben zu deren Größe (Fläche, Höhe, Masse), Angaben zur Herkunft des Erdmaterials und eine kurze Begründung der Maßnahme. Wir empfehlen, auch hierfür unseren Antragsvordruck zu verwenden. Sie finden diesen auf unserer Homepage unter [http://www.alb-donau-kreis.de/umwelt/naturschutz\\_az.php](http://www.alb-donau-kreis.de/umwelt/naturschutz_az.php) ; wir senden ihn aber auch gerne zu.

### **Welche Antragsunterlagen sind nötig?**

Dem Antrag auf Genehmigung einer Auffüllung über 500m<sup>2</sup> Fläche bzw. 2,00 m Höhenunterschied müssen mindestens folgende Unterlagen beiliegen:

- Vollständig ausgefülltes Formblatt: „Antrag auf Auffüllungen“
- Übersichtskarte (M 1 : 25.000)
- Lageplan (M 1 : 2.500) **mit deutlich markierter Auftragsfläche**
- Professionell gefertigte Quer- und Längsschnitte, aus denen die Geländeform vor der Auffüllung und die geplante Auffüllung einschließlich deren Höhe ersichtlich ist. Dies entfällt nur bei gleichmäßiger Auffüllung bis 50 cm Höhe.
- Eine nachvollziehbare Mengenermittlung des Auffüllmaterials
- Reichsbodenschätzkarte (Kopie) oder Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Kopie)

### **Wie lange dauert die Antragsbearbeitung?**

Bei der Bearbeitung des Genehmigungsantrags müssen andere Behörden beteiligt werden. Die Bearbeitungsdauer beträgt daher ca. vier bis sechs Wochen. Bei unproblematischen kleineren Vorhaben ohne förmliche Genehmigung können wir jedoch in aller Regel kurzfristig Auskünfte erteilen.

Bitte legen Sie uns aussagefähige Antragsunterlagen vollständig und **in vierfacher Ausfertigung** vor. Das erleichtert die schnelle Bearbeitung, denn die Unterlagen werden so allen zu beteiligenden Stellen gleichzeitig zugesandt.

### **Auffüllungen durch Fuhrunternehmer:**

Wird zu Auffüllungen Erdaushub von Grundstücken verwendet, die nicht dem jeweiligen Landwirt gehören, sollte der Fuhrunternehmer dieses Aushubmaterials Antragsteller sein.

### **Gebühren**

Die Genehmigung der Auffüllung ist gebührenpflichtig, die Gebühren bemessen sich unter anderem nach der Menge des Erdmaterials.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sie erreichen uns unter der Telefon-Nummer 0731 185-1686 oder 185-1281.